

Sterben heisst Erben

An der Uni Basel gab es zu meinen Studienzeiten Prof. Dr. Karl Spiro. Er wurde 1953, mit erst 30 Jahren, Ordinarius an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dieser Universität, nachdem er zuvor Privatdozent und Gerichtsschreiber am Appellationsgericht Basel-Stadt gewesen war. Im Mittelpunkt seiner juristischen Tätigkeit und Forschung stand das Privatrecht. Also auch das Erbrecht. Die Vorlesung darüber leitete er ein mit dem Satz: «Sterben heisst Erben – das ist das, was viele Leute so sympathisch macht.»

Er war berüchtigt für seinen Sarkasmus – und gefürchtet für seine Strenge. Im Anwaltsexamen (1981) fragte er mich vor seiner ersten Prüfungsfrage: «Ach, wieso tun Sie sich das überhaupt an – Sie sind ja verheiratet.» Von Frauen als

Juristinnen hielt er jedenfalls nicht viel und machte auch keinen Hehl daraus.

Zurück zum Erben. Kürzlich erzählte mir ein Bergführer aus den Savoyer-Alpen vom nicht erfolgten Kauf eines Waldstücks. Er habe sich während Covid gerne in diesem Waldstück, das in Privatbesitz war, aufgehalten und dann später erfahren, dass der betagte Eigentümer es verkaufen wollte, weil er befürchtete, seine Kinder würden dazu nicht Sorge tragen. Es kam zu Verhandlungen, während derer mein Bekannter den Eindruck erhielt, der Verkäufer sei nicht immer ganz auf der Höhe. Er konsultierte seinen Notar. Dieser lud daraufhin den alten Herrn in sein Büro ein und erhielt den Eindruck, dass er wohl etwas «reduziert» sei. Er wolle den Vertrag daher

nicht beurkunden, denn ein Strafverfahren wegen «abus de faiblesse» (Ausnutzung einer Schwächelage) wolle er keinesfalls riskieren.

Diese Strafnorm (in Luxemburg gibt es ebenfalls eine solche) schützt besonders vulnerable Personen (Minderjährige, Kranke, Betagte) vor Manipulation oder Druck, um Handlungen zu erzwingen (Verträge, Schenkungen etc.). Als Nebenfolgen können beispielsweise Berufsverbote für Anwälte und Notare verhängt werden. Das heisst, diese werden sich hüten, einfach wegzuschauen. Ein Strafverfahren riskieren die meisten lieber nicht. So lernt man ein Land auch kennen, wenn man Spezialfragen und Regeln einmal anschaut. In der Schweiz gibt es nichts Entsprechendes.

Erbschleichern wird es in Frankreich und Luxemburg durch diese Norm schwerer gemacht als in der Schweiz, wo gerne einfach darauf verwiesen wird, dass es bloss um die Frage der Urteilsfähigkeit gehe. Alle anderen Umstände werden gar nicht erst thematisiert bzw. beachtet. Übersteuernde Einflüsse durch Manipulation etwa werden ignoriert, auch wenn sie offensichtlich sind. Man schaut gerne weg und «macht weiter».

Das ist nicht trivial, ist doch Erbschleicherei mehr und mehr zu verzeichnen. Als Anwältin war ich vor einigen Jahren in eine Nachlassabwicklung involviert, bei der beim Witwer eine Haushälterin wirkte, die auch weitere Dienstleistungen erbrachte als diejenigen, die man so klassischerweise im bürger-

lichen Milieu diesem Berufsbild zuschreibt.

Der durch Alkoholmissbrauch sehr abgebaute Mann merkte nicht, dass seine Goldbarren, der Schmuck seiner verstorbenen Frau usw. verschwanden, bis diese Dame einmal vom Zoll kontrolliert wurde und man sich wunderte, was man da im Kofferraum so alles fand. Er reagierte darauf nicht. Jedenfalls vermachte er ihr als Dank eine gewaltige Summe – er war begütert und ich trat dann im Nachlass den Sohn. Wir einigten uns irgendwie und beim Abschiedspalaver nach Unterzeichnung der Einigung fragte ich die Haushälterin, ob sie sich jetzt ein Haus im Nachbarland, indem sie wohnhaft war, kaufen würde. Oh nein, antwortete sie, keinesfalls. Sie habe herausgefunden, dass

es Orte am Genfersee gäbe mit vielen vermögenden Witwern, die allein in ihren Villen sässen – da werde sich schon einer finden lassen. Sie zügle mit ihrer Freundin dorthin.

Das ist nicht erfunden. Es gibt halt Dinge, die machen sooo ungeheuer attraktiv und sympathisch. Professor Spiro hatte Recht.



Monika Roth
wirtschaft@luzernerzeitung.ch

Hinweis
Monika Roth ist Professorin und selbstständige Rechtsanwältin.